

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mscom IT-Systems GmbH

1. Anwendungsbereich

mscom widerspricht der Geltung fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Es gelten für alle Werkverträge - auch für alle weiteren Bestellungen, die der Auftraggeber schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder mündlich vornimmt ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, soweit keine individuell ausgehandelten Vereinbarungen getroffen werden.

2. Angebote und Termine

- 2.1 Soweit nichts anderes bei Vertragsschluß vereinbart ist, sind die Angebote von mscom im Hinblick auf Preis und Herstellungszeit unverbindlich.
- 2.2 Erfolgen nach Vertragsschluß Änderungen, insbesondere neue Terminabsprachen, sind sie für mscom nur verbindlich, wenn sie durch den Geschäftsführer von mscom schriftlich bestätigt oder unmittelbar mit dem Geschäftsführer von mscom getroffen werden.

3. Preise

- 3.1 Soweit bei Vertragsschluß nichts anderes vereinbart, wird mscom nach Stundensätzen wie folgt vergütet:
 - Stundensatz:
 - Werden Leistungen vor 8:00 h und ab 20:00 h erbracht, wird ein Nachtzuschlag von 50 % erhoben.
 - Bei Leistungen an Samstagen sind Zuschläge von 50 % und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 100 % vereinbart.
 - Es wird im Viertelstundentakt (jede angefangene Viertelstunde = eine Viertelstunde) abgerechnet.
- 3.2 Innerhalb der Stadtgrenze Hamburgs wird eine Anfahrtkostenpauschale in Höhe von € 32,00 vereinbart.
- 3.3 Die Preise von mscom verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge erstellt mscom nach bestem Wissen und Gewissen, sind aber nicht verbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages bis zu 15% berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung gemäß § 650 BGB.

5. Eigentumsvorbehalte

- 5.1 mscom behält sich das Eigentum an allen Zubehör-, Ersatz- und Kleinteilen bis zur vollständigen Erfüllung des Vergütungsanspruches vor.
- 5.2 Darüber hinaus behält sich mscom das Eigentum an allen Zubehör-, Ersatz- und Kleinteilen bis zur Erfüllung sämtlicher mscom gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von mscom in laufende Rechnungen aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.3 Werden die Zubehör-, Ersatz- und Kleinteile mit anderen, mscom nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verwendeten Teile zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so wird hiermit vereinbart, daß der Auftraggeber mscom anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt für mscom das Alleineigentum oder Miteigentum. Soweit die verwendeten Teile vor Bezahlung durch den Auftraggeber be- oder verarbeitet werden, erfolgt dies für mscom. Werden die verwendeten Teile mit anderen, mscom nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt mscom das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verwendeten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 5.4 Die verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Kleinteile dürfen bis zur vollständigen Erfüllung des Vergütungsanspruches ohne schriftliche Zustimmung von mscom weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Greifen Dritte auf die verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Kleinteile zu, an denen mscom sich das Eigentum vorbehalten hat, hat der Kunde mscom davon unverzüglich per Fax, E-Mail oder telefonisch zu informieren. Bei

Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, daß Dritteigentum besteht.

- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist mscom berechtigt, die verwendeten Teile zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn mscom dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

6. Installation

Ist Software zu installieren, so erfolgt die Installation durch uns bzw. die von uns mit der Installation der Software beauftragten Unternehmen. Uns ist der Einsatz von Subunternehmern gestattet.

7. Werbeaussagen

Soweit die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes nicht vereinbart ist, gehören Eigenschaften, die aufgrund öffentlicher Äußerungen, insbesondere Werbeaussagen, von Herstellern, Importeuren und Werbeagenturen der gekauften Sache zugewiesen werden, nur dann zu ihrer Sollbeschaffenheit, wenn der Kunde nachweist, daß wir diese Äußerung kannten oder hätten kennen müssen und die Äußerung seine Kaufentscheidung beeinflußt hat und wir nicht nachweisen, daß die Äußerung bis Vertragsschluß in gleichwertiger Weise berichtigt wurde.

8. Mitwirkung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber stellt sicher, daß mit den Werkleistungen unverzüglich nach dem Eintreffen der Mitarbeiter von mscom begonnen werden kann und sie ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 8.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 8.3 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, haftet er mscom für den hieraus resultierenden Schaden. Der erhöhte Zeitaufwand ist nach Maßgabe des in Ziffer 3 vereinbarten Stundensatzes zu vergüten.

9. Abnahme und Mängelanzeige

- 9.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Werkleistungen von mscom verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ein Probelauf der wesentlichen Funktionen des zu erstellenden Werkes stattgefunden hat. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von dem Kunden zu unterzeichnen ist.
- 9.2 Dem Auftraggeber stehen Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel nur zu, wenn sie unmittelbar bei der Abnahme gerügt und im Abnahmeprotokoll vermerkt werden.
- 9.3 Zeigen sich nach der Abnahme Mängel, die bei der gemeinsamen Abnahme nicht als offensichtliche Mängel festgestellt werden konnten, hat der Auftraggeber diese innerhalb von drei Werktagen nach der Entdeckung gegenüber mscom zu rügen.
- 9.4 Für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige genügt die Absendung innerhalb der Frist, wenn sie mscom später zugeht. Geschieht dies nicht, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen mscom wegen dieser Mängel zu.

10. Nacherfüllung

- 10.1 Soweit der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen kann, entscheidet mscom über deren Art. Die Nacherfüllung ist nicht vor dem Scheitern des zweiten Versuchs fehlgeschlagen.
- 10.2 Schlägt ein zweiter Nachbesserungsversuch fehl und zeigt mscom dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail innerhalb von einem Tag danach an, innerhalb von 2 Wochen fortbestehend leistungsbereit zu sein, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, daß er die Annahme der Leistung von mscom nach dem Ablauf der Frist ablehnt.
- 10.3 Zeigt mscom schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nacherfüllung unverzüglich an, daß eine Nacherfüllung lediglich zu einem späteren Zeitpunkt, der mitgeteilt wird, geleistet werden kann, so muß der Auftraggeber unverzüglich, jedoch vor Ablauf der von ihm gesetzten Frist schriftlich oder per E-Mail mitteilen, wenn dies nicht akzeptiert wird. Bleibt diese Mitteilung aus, kann von mscom bis zu dem späteren Zeitpunkt nacherfüllt werden.

11. Verjährung der Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen mscom verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für den Fall schuldhafter Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit führen oder für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

12. Zahlungsweise

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

13. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Dem anderen Vertragsteil steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht des Kunden zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung einer Leistung von mscom aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht für den Kunden besteht, bleibt davon unberührt.

14. Verzögerungsschaden

Bei Verzug hat mscom einen Verzögerungsschaden nur bis zu 5% des vereinbarten Preises zu ersetzen, wenn mscom den Verzug lediglich leicht fahrlässig zu vertreten hat.

15. Haftung

15.1 mscom haftet nicht auf Schadenersatz wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - für entfernte - also nicht typischerweise entstehende - Sach- und Vermögensschäden, die mscom lediglich leicht fahrlässig zu vertreten hat.

15.2 Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen von mscom haften persönlich ebenfalls nicht auf Schadenersatz wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - für entfernte - also nicht typischerweise entstehende - Sach- und Vermögensschäden, die sie lediglich leicht fahrlässig zu vertreten haben.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.